



Sitzung vom 26. November 2025

Punkt Nr. 46 der Tagesordnung

---

Anwesend: Herr HENKES Werner, Bürgermeister  
Herr KREINS Leo, Herr WANSART Alexander, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHRÖDER Gaby, Schöffe(n).  
~~Herr GROMMES Herbert~~, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, ~~Herr JOUSTEN Klaus~~, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr JODOCY Manuel, Herr FRAUENKRON André, Frau PAUELS Steffi, ~~Frau SPIES-THEISEN Martina~~, Frau GILLESSEN Isabel, Herr HUPPERTZ Thomas, Herr KARTHÄUSER Bernd, Frau HAAS Thao, Frau ZWARTBOL Linda, Frau SCHWALL-PETERS Dorothea, Ratsmitglied(er)  
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

---

Öffentliche Sitzung

Steuer auf die Abfuhr und die Verwertung von Haushaltsabfällen und gleichgestellten Abfällen im Rahmen des gewöhnlichen Sammeldienstes.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Artikel 41, 162 und 170 § 4 der Verfassung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und 184-193;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht-steuerlichen Forderungen vom 13. April 2019;

In Anbetracht dessen, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Stadt die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und die von ihr gewünschte Politik zu verfolgen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 27.06.1996 betreffend die Abfälle;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 31.05.2001, bezüglich der Einsammlung der Haushaltsabfälle im Mono- oder Duoback mit elektronischer Gewichtsmessung;

Aufgrund der vom Stadtrat am 29.03.2023 abgeänderten "Allgemeinen verwaltungspolizeiliche Verordnung";

Aufgrund der vom Stadtrat am 27.11.2024 verabschiedeten "Verwaltungspolizeiliche Verordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen";

Aufgrund des Erfordernisses, die Kosten für die Abfuhr und Verwertung der Haushaltsabfälle durch eine gerechte und verursachergerechte Finanzierung zu decken;

Aufgrund dessen, dass die Ermäßigung für Haushalte mit Kindern unter zwei Jahren das erhöhte Abfallaufkommen (Windeln, Feuchttücher, und so weiter) sowie den besonderen Schutz und die Entlastung von Familien in der frühkindlichen Betreuungsphase berücksichtigt;

Aufgrund dessen, dass Haushalte, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, regelmäßig mit einem Mehrverbrauch an Verbrauchsmaterialien und Abfällen konfrontiert sind und die Stadt die häusliche Betreuung unterstützen möchte, um institutionalisierte Pflege zu begrenzen;

Aufgrund dessen, dass anerkannte Tagesmütter die lokale, familiennahe Kinderbetreuung mit einem erhöhten Abfallaufkommen konfrontiert sind und die Stadt die Kinderbetreuungsinfrastruktur und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie unterstützen möchte;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 5. März 2008 betreffend die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

In Anbetracht dessen, dass die Kostendeckung bezüglich der Müllentsorgungskosten sich im durch die Wallonische Region festgelegten 95 % - 110 % Rahmen befinden muss;

Aufgrund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem

öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Aufgrund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10.03.1881, 01.07.1890 und vom 23.02.2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für die öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Aufgrund des Gutachtens der Finanzdirektorin vom 5. November 2025;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeinderatskollegiums;

Beschließt mit 10 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) ( Frau HAAS Thao, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Frau PAUELS Steffi, Frau ZWARTBOL Linda, Herr GILSON Roland, Herr GOFFINET Marcel, Herr KARTHÄUSER Bernd, Herr SCHLABERTZ Jürgen ) und 0 Enthaltung(en) :

Artikel 1: Zugunsten der Stadt St. Vith wird ab dem 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 eine Steuer auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen und den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfällen erhoben. Die Abfälle sind in von der Stadt zur Verfügung gestellten, mit elektronischen Mikrochips ausgestatteten Containern (sogenannte Duo-, beziehungsweise Monobacks) zu entsorgen. Die Entleerung der Container erfolgt zweiwöchentlich.

Artikel 2:

A. Steuer auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Privathaushalten

§ 1 Pro Haushalt wird die Steuer wie folgt erhoben:

- 120,00 € für einen Ein-Personen-Haushalt;
- 155,00 € für einen Zwei-Personen-Haushalt;
- 190,00 € für einen Drei-Personen-Haushalt;
- 225,00 € für einen Vier-Personen-Haushalt;
- 260,00 € für einen Haushalt mit fünf und mehr Personen;

Steuerschuldner ist diejenige Person, die im Steuerjahr als Haushaltsvorstand im Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Stadt St. Vith gemäß Königlichem Erlass vom 16.07.1992 betreffend das Bevölkerungs- und Fremdenregister eingetragen ist.

Ist diese Person am 1. Januar des Steuerjahres eingetragen, schuldet sie den vollen in Artikel 2 A. § 1 festgelegten Steuerbetrag. Wird sie nach dem 1. Januar und vor dem 1. Juli eingetragen oder ausgetragen, schuldet sie die Hälfte der Steuer. Erfolgt die Eintragung nach dem 1. Juli, ist sie von der Steuer befreit.

Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 § 2–4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen sind alle weiteren volljährigen natürlichen Personen, die an der betreffenden Adresse im Bevölkerungs- oder Fremdenregister eingetragen sind, sowie die Eigentümer der Immobilie. Für diese Mitschuldner gelten die in Absatz 2 festgelegten Stichtage und Rechtsfolgen entsprechend.

§ 2 Für jedes am 1. Januar oder 1. Juli im Haushalt lebende Kind unter zwei Jahren wird die Steuer unter Artikel 2) A. §1 um 45,00 € ermäßigt.

§ 3 Haushalte, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen, erhalten bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das erhöhte Müllaufkommen eine Ermäßigung von 45,00 € auf die unter Artikel 2) A. §1 aufgeführte Steuer.

§ 4 Anerkannte Tagesmütter erhalten bei Vorlage einer Bescheinigung eine Ermäßigung von 90,00 € auf die in Artikel 2 A) §1 festgelegte Steuer.

§ 5 Die in §2 bis §4 vorgesehenen Ermäßigungen sind kumulierbar, solange noch eine Steuerlast verbleibt.

B. Steuer auf die Entsorgung von Haushaltsabfällen aus Zweitwohnungen

Pro Zweitwohnung wird eine Steuer in Höhe von 155,00 € für die Entsorgung und Verwertung von Haushaltsabfällen erhoben.

Steuerschuldner ist diejenige Person, die im Steuerjahre als Nutzer oder Eigentümer einer im Register der Zweitwohnungen der Stadt St. Vith eingetragenen Zweitwohnung geführt wird gemäß Steuerverordnung vom 26.11.2025 über die Zweitwohnungen.

Ist Zweitwohnung am 1. Januar des Steuerjahres eingetragen, ist der volle Steuerbetrag

geschuldet.

Wird die Zweitwohnung nach dem 1. Januar und vor dem 1. Juli in das Register eingetragen oder daraus ausgetragen, beträgt die Steuer die Hälfte. Erfolgt die Eintragung nach dem 1. Juli, entfällt die Steuer.

Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 § 2–4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen sind die Eigentümer der betreffenden Zweitwohnungen. Für sie gelten die in Absatz 2 festgelegten Stichtage und Rechtsfolgen entsprechend.

**C. Steuer auf die Entsorgung von den Haushaltsabfällen gleichgestellten Abfällen aus Betrieben**  
Als Betrieb gilt jede natürliche oder juristische Person, die in der Stadt St. Vith eine gewinnorientierte Tätigkeit ausübt, insbesondere gewerbliche, handwerkliche, industrielle oder freiberufliche Betriebe.

§1 Betriebe, die Abfälle im Sinne der Gleichstellung nach der am 27. November 2024 verabschiedeten "Allgemeinen Verwaltungspolizeiverordnung bezüglich der Sammlung von Haushaltsabfällen" erzeugen, zahlen pro genutzte Monoback-Container nachfolgende Jahressteuer:

Monoback 40 l: 60,00 Euro pro Jahr

Monoback 140 l: 150,00 Euro pro Jahr

Monoback 240 l: 195,00 Euro pro Jahr

Monoback 360 l: 275,00 Euro pro Jahr

Monoback 770 l: 560,00 Euro pro Jahr

§2 Für Betriebe, die eine wöchentliche Leerung beantragen, gelten folgende Steuersätze:

Monoback 40 l: 120,00 Euro pro Jahr

Monoback 140 l: 300,00 Euro pro Jahr

Monoback 240 l: 390,00 Euro pro Jahr

Monoback 360 l: 550,00 Euro pro Jahr

Monoback 770 l: 1.120,00 Euro pro Jahr

§ 3 Die in §1 und §2 festgelegten Steuern sind grundsätzlich für ein volles Jahr zu entrichten. Bei Bereitstellung oder Rücknahme eines Containers im Laufe des Jahres wird die Steuer zeitanteilig berechnet (1/12 je Nutzungsmonat, wobei Bereitstellungs- und Rücknahmemonat mitzählen). Ferner sind die Eigentümer der Immobilien in denen der Betrieb ansässig ist, Mitschuldner im Sinne von Artikel 13 §2-4 des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, da sie ebenfalls Nutzen aus der Entsorgung der Abfälle ziehen können.

**D. Steuer für die Entsorgung und Verwaltung von Haushaltsabfällen aus Jugend- und Ferienlagern**  
Es wird zu Lasten der Vermieter von Immobilien für Jugend- und Ferienlager eine Steuer in Höhe von 0,25 € pro Lagerteilnehmer/pro Tag zugunsten der Stadt erhoben. Die Zahlung der Steuer berechtigt, für die Dauer des Lagers zu:

1. der Zurverfügungstellung von mit Mikrochips ausgestatteten Containern;

2. die Nutzung der zweiwöchentlichen PMK-Sammlungen;

**Artikel 3:** Zusätzlich zu den in Artikel vorgesehenen Steuern wird zu Lasten der jeweiligen Steuerpflichtigen eine Steuer von 0,44 € pro abgeliefertem Kilogramm Haushaltsabfall beziehungsweise dem Haushaltsabfall gleichgestellten Abfall erhoben. Das Gewicht wird elektronisch erfasst. Die ersten 12 kg pro Jahr sind von der Steuer befreit.

**Artikel 4:** Unabhängig von der tatsächlich abgelieferten Menge wird eine Pauschalsteuer auf eine Mindestmenge von 12 kg pro Jahr zum in Artikel 3 genannten Satz erhoben.

**Artikel 5:** Die gemeinnützigen Einrichtungen und die Dienste des Staates, der Gemeinschaft, der Region, der Provinz, der Gemeinde und der Interkommunalen und die gemeinnützigen Einrichtungen in privater Trägerschaft sind von der Zahlung der Steuer befreit.

**Artikel 6:** Die in Artikel 2, 3, und 4 erwähnten Steuern werden mittels einer Heberolle eingetrieben, die durch das Gemeindegremium aufgestellt und für vollstreckbar erklärt wird.

**Artikel 7:** Die Entrichtung der Steuer hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Versanddatum des Steuerbescheids zu erfolgen.

Artikel 8: Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 9: Der Steuerpflichtige kann eine Reklamation beim Gemeindekollegium, der Stadt St. Vith einlegen. Die Reklamation muss schriftlich und begründet sein und innerhalb der in Artikel 371 des Einkommenssteuergesetzbuches von 1992 festgelegten Frist entweder ausgehändigt oder auf dem Postweg zugestellt werden. Die Zahlungsverpflichtung wird durch das Einlegen einer Reklamation nicht aufgehoben.

Artikel 10: Bezüglich der persönlichen Daten wird der Steuerpflichtige unter Einhaltung der DSGVO über die Nutzung seiner Daten wie folgt informiert:

- Verantwortlicher der Verarbeitung: die Stadt St. Vith;
- Zweck der Verarbeitungsvorgänge: Festlegung und Eintreibung der Steuer;
- Datenkategorie: identitäts- und finanzbezogene Daten;
- Aufbewahrungsdauer: Die Stadt St. Vith verpflichtet sich, die Daten für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren aufzubewahren und danach zu löschen oder an das Staatsarchiv zu übermitteln;
- Methode der Datenerfassung: Erfassung durch die Verwaltung;
- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte, die vom Gesetz oder aufgrund des Gesetzes zugelassen werden, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommenssteuergesetzbuches 92, oder an die Verantwortlichen der Datenverarbeitung zu diesem Zweck bevollmächtigten Subunternehmer, übermittelt.

Artikel 11: Der gegenwärtige Beschluss wird der übergeordneten Behörde zwecks Ausübung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht unterbreitet.

NAMENS DES RATES:

Der Sekretär:  
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzter :  
gez. Werner HENKES

Für gleichlautenden Auszug:  
St. Vith, den 16. Dezember 2025

Der Generaldirektor

Tom FAYMONVILLE



Der Bürgermeister

Werner HENKES